

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6661**

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

11. Oktober 2016

**Vergabe externer Beratungsleistungen  
Fragen der FDP-Fraktion zu Drucksache 18/4545(neu), Umdruck 18/6637**

**Sitzung des Finanzausschusses am 8. September 2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Abgeordnete Dr. Garg hatte in der Sitzung am 8. September 2016 schriftliche Nachfragen zu in der Drucksache 18/4545(neu) enthaltenen Beratungsleistungen angekündigt. Diese wurde mit Schreiben vom 29. September 2016 übermittelt, Umdruck 18/6637.

Die Frage unter der Überschrift „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“, ob die Landesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drs. 18/4545(neu), vorher die Einwilligung aller in der Liste aufgeführten Unternehmen bzw. Personen eingeholt hat, wird seitens des Finanzministeriums wie folgt beantwortet:

Eine solche Einwilligung ist nicht eingeholt worden, da das Justizariat des Finanzministeriums nach Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass bei der in Rede stehenden Kleinen Anfrage keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 10 Nr. 3 IZG-SH betroffen sind.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Durch Nennung der jeweiligen Unternehmen in Verbindung mit dem Beratungsgegenstand und den jeweiligen Kosten werden solche internen Geheimnisse oder exklusives Firmenkennknowhow gerade nicht an die Öffentlichkeit gebracht. Demnach werden auch Marktkonkurrenten durch die Veröffentlichung dieser Informationen in keine bessere Position versetzt, da durch sie keinerlei Rückschlüsse auf die Art und Weise der Tätigkeit publik gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold